



**Mehr
Generationen
Haus**
Miteinander – Füreinander



**Mehrgenerationenhaus
Mütterzentrum Känguruh e.V.**

Heinrich-Weber-Platz 10
96052 Bamberg
Tel. 0951-4081317
info@mz-kaenguruh.de
www.mz-kaenguruh.de

Satzung des Vereins Mütterzentrum Känguruh e.V. - Familientreff Bamberg

§ 1) NAME UND SITZ SOWIE GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen: Känguruh e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er hat seinen Sitz in Bamberg.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bamberg eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) VEREINSZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) der Erziehung und Familie,
 - c) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Aussiedler, Flüchtlinge und Vertriebene,
 - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - f) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - g) der Gesundheit und des Wohlbefindens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Ausstattung und Unterhaltung eines Familientreffs für Mitglieder und Nichtmitglieder unabhängig von Alter, Religion, Nationalität und Ausbildung.
 - b) die Förderung des generationenübergreifenden Miteinanders z.B. durch Kurse und Veranstaltungen.
 - c) die Förderung sozialer Kontakte zwischen Erziehenden und ihren Kindern sowie die Unterstützung der Mütter und Väter bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation. Dies soll erreicht werden durch gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch, Laienberatung und Kurse, die in Eigeninitiative durchgeführt werden sowie durch bedarfsgerechte Betreuungsangebote.
 - d) die Förderung der Integration durch multikulturelle Angebote und Begegnungen.
 - e) die Förderung der Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung von Isolation und die Einbindung von Ehrenamtlichen.
3. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen Fürsorge durchführen.

§ 3) SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile und Abfindungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bankverbindung: Sparkasse Bamberg • IBAN: DE38 7705 0000 0578 3550 00 • BIC: BYLADEM1SKB

•Wir sind Mitglied im Mütterzentren Bundesverband e.V. und Netzwerk Mütter- und Familienzentren in Bayern e.V. •

§ 4) MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele oder den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Beitrittserklärung. Über den Beitrittsantrag entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Mitgliedschaft ist gültig für die Dauer des laufenden Kalenderjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Berücksichtigung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres (maßgebend ist das Datum des Posteingangs). Bei nicht Einhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.
 - b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5) DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Kontodaten, erlernter/ausgeübter Beruf, Familienstand, Anzahl und Alter der Kinder, ggf. Name des Partners.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft und zur Förderung des Vereinszwecks verarbeitet und gespeichert.

§ 6) BEITRAG

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7) ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des Vereins.
 - b. die Vorstandschaft
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8) VORSTANDSCHAFT

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens vier bis maximal sieben wahlberechtigten Mitgliedern. Die mindestens vier Vorstandschaftsmitglieder sind der erste und zweite Vorsitzende sowie ein Schriftführer und ein Kassierer. Es können bis zu 3 wahlberechtigte Personen ergänzend als Beisitzer von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden. Über die Größe der Vorstandschaft für die kommende Amtsperiode beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bei der Wahl.
2. Die Vorstandschaft vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder der Vorstandschaft sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Vorstandswahlen:
 - a) Die Wahl erfolgt geheim.
 - b) Die Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
 - c) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie endet jedoch erst mit Neu- oder Wiederwahl.
 - d) Eine Wiederwahl der Vorstandschaftsmitglieder ist möglich.
 - e) Für Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der von der Mitgliederversammlung per Akklamation bestimmt wird.
 - f) Ungültige Stimmen sind bei der Einzelabstimmung: Stimmzettel, auf denen Namen von nicht wählbaren Personen stehen und leere Stimmzettel.
 - g) Für Stichwahlen gilt folgendes: Erhält kein Bewerber die notwendige Mehrheit, hat eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Dies gilt auch bei Stimmgleichheit. Ergibt sich bei Stichwahlen erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- h) Stimmberechtigte Mitglieder, die wegen Krankheit oder Behinderung an den Vorstandswahlen nicht persönlich teilnehmen können, können ein anderes ordentliches Mitglied bevollmächtigen, in ihrem Namen zu wählen. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur dann zulässig, wenn der Bevollmächtigte am Wahltag eine schriftliche Vollmachterteilung vorlegt. Jedes anwesende ordentliche Mitglied darf nur ein abwesendes ordentliches Mitglied vertreten
- i) Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer und Kassierer sind jeweils in einem besonderen Wahlgang in Einzelabstimmung von der Mitgliederversammlung - jeweils mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen - zu wählen.
- j) Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Posten werden absteigend nach Stimmenverteilung vergeben.
- k) Das passive Wahlrecht kann auch ausgeübt werden, wenn die Person nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme für darin benannte Vorstandschäftsämter.

4. Aufgaben der Vorstandschaft:

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. In ihren Aufgabenbereich fallen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen. Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Die Vorstandschaft kann einen Teil der laufenden Angelegenheiten an Angestellte des Vereins (Geschäftsführer / Mitarbeiter) übertragen. Über die Anstellung entscheidet die Vorstandschaft. Über die Anstellung eines Vorstandschäftsmitgliedes entscheidet die Restvorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandschaft entscheidet über die Vergabe von Honorargeldern, Übungsleiterpauschalen und Ehrenamtspauschalen nach §3 Nr. 26 EStG und Löhnen. Über Einstellungen von Mitarbeitern und deren Lohn sind die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung zu informieren.

Die Vorstandschaft entscheidet über Anschaffungen und sonstige Kosten des Vereins über 100,- Euro. Ein Vorstandsmitglied oder eine von ihm beauftragte Person darf ohne einen Vorstandsbeschluss Besorgungen im Wert bis zu max. 100,- Euro tätigen. Über Anschaffungen über 100,- entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand darf einer von ihm beauftragten Person eine uneingeschränkte Bankvollmacht zur Tätigkeit der laufenden Vereinsgeschäfte erteilen.

Die Vorstandschäftsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vorstandschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 5. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandschäftsmitglieder. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandschaft auch schriftlich gefasst werden, sofern die Vorstandschaft diesem Verfahren zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zu Stande.
- 6. Vorstandschäftsitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschäftsmitglieder, darunter mindestens 1 Vorsitzender, anwesend sind.
- 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Verein kann sich Ordnungen geben.

§ 9) SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- 3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen ordentlichen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich nachgereicht werden.

§ 10) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2. Ein Recht auf Einladung zur und Teilnahme an der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied. Darüber hinaus ist es den Organen des Vereins gestattet Gäste in die Mitgliederversammlung einzuladen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder eine Einberufung von 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt an alle ordentlichen Mitglieder schriftlich durch die Vorstandschaft unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Adresse zugeschickt ist.
5. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern per Post mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
6. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung der Vorstandschaft schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder der Vorstandschaft noch einem von der Vorstandschaft berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - a) die Aufgaben des Vereins,
 - b) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundstücken ,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Aufnahme von Darlehen ab 6.000,- Euro,
 - e) Satzungsänderungen (ausgenommen §9 (3.)),
 - f) Auflösung des Vereins.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11) BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandschaftsmitglied und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12) AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als eine der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Mütterzentrum Ebermannstadt in Oberfranken, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13) ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort ist 96052 Bamberg
2. Gerichtsstand ist 96047 Bamberg

Die Satzung wurde geändert am 06.02.2006

Die Satzung wurde geändert am 21.03.2010

Die Satzung wurde geändert am 05.05.2011

Die Satzung wurde geändert am 20.05.2012

Die Satzung wurde geändert am 29.04.2017

Die Satzung wurde geändert am 05.05.2018

Die Satzung wurde geändert am 25.05.2019